

(No. 1693.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten in der Provinz Westphalen, und Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage. D. d. den 5ten Januar 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das heute von Uns vollzogene Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement für die Provinz Westphalen, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der bisherigen Feuer-Sozietäten der gedachten Provinz, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, an noch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei allen denjenigen Sozietäten, welche und insoweit sie durch das Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglement vom heutigen Tage, §. 2. und 2. b., aufgehoben worden, dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietäts-Verhältnisse noch bis zum 31sten Dezember 1836. fort, und hören erst mit dem Ablauf dieses Tages auf.

§. 2. Alle bis zu diesem Zeitpunkt sich ereignende Feuerschäden sind also als diesen aufgelöseten Sozietäten angehörige Schadensfälle zu betrachten und nach den Grundsätzen der betreffenden Sozietäts-Verträge oder Observanzen zu vergütigen.

§. 3. Zur Abwicklung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entstandenen Sozietäts-Verpflichtungen und zu Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten annoch bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte; jedoch muß das Abwickelungs-Geschäft im Laufe des Jahres 1837. beendigt werden. Was alsdann in jeder Sozietäts-Kasse an Beständen noch übrig bleiben möchte, ist ausschließlich unter die bei der Auflösung vorhandenen Theilnehmer jeder besonderen Sozietät pro rata ihrer Versicherungs-Summen zu vertheilen und ihnen resp. zu erstatten oder zu Gute zu rechnen.

§. 4. Unser Ober-Präsident hat namentlich auf dieses Abwickelungs-Geschäft sein besonderes Augenmerk zu richten, es so viel nöthig zu leiten, jedenfalls aber sich von jeder aufgelöseten Feuer-Sozietät zu gehörriger Zeit den gänzlichen Abschluß der Geschäfte nachweisen zu lassen, und von Amtswegen mit dem Schluß des Jahres 1837. Unserm Ministerio des Innern und der Polizei davon zu berichten.

§. 5. Sollte sich der Fall ereignen, daß wegen noch obwaltender und erst prozessualisch zu erledigender Streitigkeiten zwischen einer Sozietät und einem oder mehreren ihrer Interessenten der Abschluß der Geschäfte im Laufe des Jahres 1837. nicht gänzlich ausführbar wäre, so ist der Abschluß dennoch, mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf dasjenige, was sie dereinst noch von der Sozietät rechtskräftig erstreiten möchten, zu formiren.

§. 6. Soweit einzelnen Beamten bisheriger Feuer-Sozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amts-Einkünften erwachsen, und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wieder-Anstellung bei der Provinzial-Feuer-Sozietät zugehen zu

zu lassen, als worauf bei der ersten Einrichtung des Provinzial-Direktions-Büreaus vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, wollen Wir aus Unfern Rassen für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge tragen.

§. 7. Zur Ausführung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements vom heutigen Tage ist zuvörderst erforderlich, daß die Bestellung und Dienst-Einweisung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktors zu gehöriger Zeit bewirkt werde. Um dieses möglich zu machen, hat schon der Westphälische Provinzial-Landtag einen ständischen Ausschuß gewählt, welcher auch während der Zeit, da der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, berufen werden kann, und die Vollmacht hat, Behufs der ersten Ausführung der neuen Feuer-Sozietäts-Verfassung die Rechte des Provinzial-Landtags selbst in dessen Namen auszuüben, so jedoch, daß für die Zeiten, wo der Provinzial-Landtag versammelt und seine Funktionen selbst auszuüben im Stande ist, diese Vollmacht ruht. Sobald nun die Promulgation der gegenwärtigen Verordnung und des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements erfolgt ist, so hat der Provinzial-Landtag oder dessen bevollmächtigter Ausschuß nach §. 68. des Reglements den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor zu wählen und den Betrag seiner Remuneration mit Einschluß der Bureau-Kosten zu bestimmen. Dies muß baldmöglichst im Laufe des Jahres 1836. geschehen seyn: die gleichmäßige Wahl und Bestätigung des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Rassen-Rendanten (§. 69. des Reglements) und die Beauftragung der Lokal-Erheber (§. 71. daselbst) muß bis längstens vor Ablauf des Jahres 1836. erfolgen.

§. 8. Da die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen und Taxen, die Klassifikation der Gebäude und Anlegung der Lagerbücher schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Sozietäten viele vorbereitende Geschäfte herbeiführt, so soll der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor schon vom 1sten April 1836. an in Besoldung treten; die bis dahin vorkommenden Geschäfte müssen gratis besorgt werden. Wie und wann die Zahlung jener Besoldung erfolgt, ist weiter unten bestimmt.

§. 9. Sogleich nach seiner Bestätigung hat der Provinzial-Direktor keine Zeit zu verlieren, um vor Ablauf des Jahres 1836. die Konsignation der Interessenten, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen und Taxen, die Klassifikation der Gebäude, und endlich die Anlegung und Berichtigung aller Lagerbücher, den Grundsätzen und Vorschriften des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements gemäß, zu Stande zu bringen. Zur Erleichterung der ersten Einrichtung soll jeder Abschätzungs-Kommission bei Aufnahme der Beschreibungen und Taxen (§§. 18. ff. des Reglements) ein das Geschäft leitender Kommissarius, welchen der Landrath zu ernennen hat, beigegeben werden.

§. 10. Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder früher nirgends oder anderswo Versicherte, welcher sonst sich zur Aufnahme in die Sozietät eignet, sich zu letzterer auch schon im Laufe des Jahres 1836 melden könne: doch muß in diesem Jahre ausnahmsweise, damit die Berichtigung aller Geschäfte möglich, und auch noch zu Ausgleichung etwaniger Irrungen und Unvollständigkeiten in den Beschreibungen oder bei der Klassifikation der Gebäude die nöthige Frist bleibe, die Anmeldung vor dem 1sten Juli geschehen.

§. 11. Damit aber der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor nicht zu lange in Ungewißheit bleibe, auf welche Gebäude er seine Geschäfte zu richten

habe, und da es augenscheinlich in so kurzer Frist unthunlich ist, alle Gebäude-Eigenthümer insonderheit über ihren Willen zuvor zu befragen, und zugleich sich darüber, daß solchen Willens-Erklärungen, mit Rücksicht auf §. 14. des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements oder sonst, nichts entgegenstehe, genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so setzen Wir hiermit fest, daß, wiewohl die Theilnahme an der Provinzial-Feuer-Sozietät ganz freiwillig seyn und bleiben soll, dennoch für die drei ersten Jahre ihres Bestehens diese Willkühr der Interessenten nicht gänzlich statt haben, sondern jeder bei den bisher in der Provinz bestandenen und nach §. 1. dieser Verordnung mit ultimo December 1836. aufgehenden Feuer-Sozietäten assoziirte Besitzer rezeptionsfähiger Gebäude, als von selbst in die Provinzial-Feuer-Sozietät übergehend angesehen, und den danach an ihn gemachten reglementsmäßigen Anforderungen zu genügen verpflichtet seyn soll.

Von dieser Pflicht kann keiner der vorerwähnten Gebäude-Besitzer, es sey auch unter welchem Vorwande es wolle, entbunden werden. Es versteht sich aber von selbst, daß Jedermann, dem es fernerhin in der Feuer-Sozietät zu bleiben nicht ansteht, mit ultimo Dezember 1839. oder späterhin mit dem reglementsmäßigen Austritts-Termine wieder austreten kann; nur muß sodann der Austritt nach weiterer Vorschrift des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements gebührend nachgesucht, und nach dessen Grundsätzen geprüft und weiter verhandelt werden.

§. 12. Der Uebergang geschieht, ohne eine Erhöhung der Versicherung, wenn sie verlangt und gehörig begründet wird, auszuschließen, so weit solches nach den beizubringenden Gebäude-Beschreibungen und den denselben angehängten Attesten zulässig ist, mit der bisherigen Versicherungs-, oder mit der zunächst zulässigen, in beiden Fällen durch Zehn theilbaren Summe. Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen, was zur Feststellung des Werths und der Versicherungs-Summe gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Geschäfte 1836. zu ergänzen, so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst-untern durch Zehn theilbaren Summe vermuthet, und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

§. 13. Hiernach muß jeder Burgemeister sich davon, welche Gebäude innerhalb seines Bezirks bei einer der bisherigen und mit ultimo Dezember 1836. aufgehenden Sozietäten, und in welchem Maaße sie assoziirt sind, eine vollständige und übersichtliche Kenntniß verschaffen. Zu diesem Zweck ist jede Behörde der eben gedachten Sozietäten verpflichtet, demselben zur Entnehmung der nöthigen Notizen ihre Bücher vorzulegen, oder ihm diese Notizen auf Vergehren gratis mitzutheilen.

§. 14. Auch die Klassifikation aller derjenigen Gebäude, von denen Beschreibung und Taxe nach §§. 19. bis 21. des Reglements vorliegt, hat keine Schwierigkeit, und erfolgt nach den Vorschriften des Reglements. Sollte aber in einzelnen Fällen Beschreibung und Taxe nicht bis zum 1sten September 1836. beschafft werden können, so setzt der Burgemeister die zu versichernden Gebäude bis auf Weiteres in diejenige Klasse, wohin er sie nach seiner allgemeinen Kenntniß derselben gehörig erachtet. Auch in diesen Fällen müssen die Ei-

genthümer ungesäumt die reglementsmäßige Nachricht von der getroffenen Bestimmung erhalten.

§. 15. Spätestens bis zum 1sten Oktober 1836. muß jedem Interessenten die nöthige Bekanntmachung über die Klasse, in welche er gestellt ist, zu gehen, und jede etwanige Reklamation dagegen bis zum 10ten desselben Monats, als dem rücksichtlich des genannten Jahres letzten peremptorischen Termin, angebracht werden, damit noch im Laufe des Jahres für die Fälle, wo solches nöthig, zu dem Rekurs- oder schiedsrichterlichen Verfahren (§§. 107. u. ff. des Reglements) Zeit übrig bleibe.

§. 16. Bei jedem Gebäude, zu dessen Versicherung gegen Feuergefahr bisher (§. 14. des Reglements) eine Verpflichtung bestand, muß dieser Umstand von Amtswegen in der letzten Kolonne des Katasters vermerkt, und dieser Vermerk darf dann nicht eher gelöscht werden, als bis entweder nachgewiesen ist, daß kein Real-Bläubiger, welcher schon vor dem 1sten Januar 1837. eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von den vorhandenen der Löschungskonsens beigebracht ist.

§. 17. Ueberhaupt aber müssen die Burgemeister dafür sorgen, und sich, wenn es durchaus nöthig ist, durch außerordentliche Gehülfen dazu in Stand setzen, daß jedenfalls im Laufe des November-Monats alle die Einschreibung in die Sozietäts-Lagerbücher vorbereitende Geschäfte geschlossen, und die Verhandlungen, soweit es nach dem Reglement und zu dem Zweck der ersten Anlegung des Haupt-Lagerbuchs nöthig ist, noch vor dem 1sten Dezember 1836. an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eingesandt werden.

§. 18. Darauf pflichtmäßig zu machen, daß dies alles (§§. 7. ff.) gehörig zu rechter Zeit geschehe, und damit zugleich auch alle Lagerbücher (Kataster) völlig eingerichtet werden, wird hierdurch Unser Ober-Präsident namentlich und ganz insonderheit beauftragt; auch übertragen Wir es vornehmlich seiner Fürsorge, zu seiner Zeit die Berichtigung des Kautions-Punktes (§§. 69. und 71. des Reglements) zu bewirken, und liegt demselben daneben ob, Unser Ministerium des Innern und der Polizei von dem Fortgange der Angelegenheit bis zu Vollendung ihrer ersten Ausführung in steter Kenntniß zu erhalten.

§. 19. Wie der Uebertritt des bis jetzt bei der Nassauischen oder Koblenzer Affekuranz im Verbande stehenden Kreises Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, zu der künftigen Westphälischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu bewirken sey, werden Unsere Ober-Präsidenten der Provinzen Rheinland und Westphalen gemeinschaftlich festsetzen.

§. 20. Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten, die im Laufe des Jahres 1836. und 1837. an Gehalt, welches in den gewöhnlichen Gehalts-Terminen auszuführen ist, an Remunerationen und anderen der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, soll für die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion auf deren Antrag durch Verordnung Unseres Ober-Präsidenten bei den resp. Regierungs-Haupt-Kassen ein angemessener Kredit eröffnet, und darauf von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion die nöthigen Zahlungen nach besonderer Anleitung Unserer Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen angewiesen werden.

§. 21. Insonderheit können solche Anweisungen auch für den Fall erfolgen,

folgen, wenn für die erste Einrichtung der Lagerbücher und des Archivs, sowie überhaupt zu Bestreitung der bis dahin gehäuften Geschäfte das dem Provinzial-Direktor ausgesetzte Gehalt nicht ausreicht, und also Beihülfe gegen außerordentliche Remunerationen nothwendig wird; jedoch muß die Nothwendigkeit solcher Beihülfen vom Ober-Präsidenten anerkannt, und die darauf gegründete Ausgabe von ihm speziell genehmigt seyn.

§. 22. Die nach §§. 20. und 21. entstehenden Vorschüsse Unserer Regierungshaupt-Kassen müssen denselben im Laufe des Jahres 1837. zur Hälfte, und in den beiden Jahren 1838. und 1839. zur andern Hälfte aus dem Feuer-Sozietäts-Fonds vollständig erstattet werden.

§. 23. Schließlich bemerken Wir, daß die in dem Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Westphalen vom heutigen Tage in den §§. 67. und ff. vorgeschriebene Form der Verwaltung durch einen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor nur als eine vorläufige, welche für die erste Ausführung der neuen Einrichtung und für die erste Zeit ihres Bestehens in Anwendung gebracht werden soll, zu betrachten ist, und daß Wir hiermit Unseren getreuen Ständen der Provinz Westphalen ausdrücklich vorbehalten, auf irgend einem später eintretenden Provinzial-Landtage diese Verwaltungs-Form wiederum aufzulösen und die fernere Verwaltung durch Unsern Ober-Präsidenten und resp. durch die Regierungen in Antrag zu bringen.

So geschehen Berlin, den 5ten Januar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kampff.
Mühler. Ancillon. v. Wicleben. v. Kochow.
Graf v. Alvensleben.
